

**Kleine Anfrage****Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) vom 08.07.2022****Genehmigung von Windkraftanlagen und den Schutz ausgesuchter Vogelarten
und
Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Beim Ausbau der Windenergienutzung auf ca. 2 % der Landesfläche sind in Hessen häufig Lebensräume der Vogelarten Rotmilan und Schwarzstorch betroffen. Aus den rechtlichen Grundlagen (u.a. §§ 15, 44 f. BNatSchG) können bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch den Windenergieausbau naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sowie CEF-/FCS-Maßnahmen erforderlich sein.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Derzeit finden Planungen zur Verbesserung der Situation bei den windenergiesensiblen Arten wie Rotmilan und Schwarzstorch auf verschiedenen Ebenen statt. Eine hessenweite Facharbeitsgruppe unter Federführung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) befasst sich mit der Umsetzung eines entsprechenden Artenhilfsprogramms. Außerdem hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) ein Gutachten beauftragt („TNL-Gutachten“), dessen Ergebnis seit Oktober 2021 vorliegt und das geeignete Maßnahmenräume definiert, die zukünftig im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt werden können (Angebotsplanung).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Das TNL-Gutachten Ermittlung von Maßnahmenflächen sowie konzeptionelle Maßnahmenplanung zur Aufwertung der Brut- und Nahrungshabitate von Rotmilan und Schwarzstorch in Hessen stellt neue Maßnahmenräume vor.
Wie viele Planungen für Windenergieanlagen (WEA) sehen inzwischen vor, dass in den neu ausgewählten Maßnahmenräumen auch Maßnahmen umgesetzt werden?

Die Endfassung des TNL-Gutachtens liegt seit Ende Oktober 2021 vor und wurde vom Auftraggeber des Gutachtens - dem HMWEVW - auf seiner Homepage veröffentlicht. Maßnahmenplanung und Nutzung von Maßnahmenflächen in ermittelten Maßnahmenräumen stehen daher erst am Anfang.

Das Regierungspräsidium Gießen befindet sich als Genehmigungsbehörde bei zwei Planungsverfahren für Windenergieanlagen in Abstimmungsprozessen mit den jeweiligen Vorhabenträgern hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen in Maßnahmenräumen. Die Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel haben bisher keine entsprechenden Verfahren gemeldet.

Frage 2. In welchem der Maßnahmenräume sind die meisten Planungen bis dato vorgesehen?

Die Nutzung von Maßnahmenflächen in ermittelten Maßnahmenräumen steht erst am Anfang (s. Antwort zu Frage 1; insofern kann noch keine Aussage über die räumliche Verteilung der Maßnahmen getroffen werden.

Darüber hinaus besteht zwischen der Planung von Windenergieanlagen und den Maßnahmenräumen kein unmittelbarer Zusammenhang. Die Maßnahmenräume sind als Angebotsplanung bzw. als Eignungsräume für Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, die sich in maximal 50 km Distanz zu den hessischen Windenergie-Vorranggebieten und den darin in Planung befindlichen Windenergieanlagen befinden (nach § 2 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Kompensationsverordnung soll

ein maximaler Abstand von 50 km zwischen Kompensationsfläche und Eingriffsort nicht überschritten werden).

Frage 3. Welche monetären Mittel sind für 2022 und 2023 für die Umsetzung von Maßnahmen in den Maßnahmenräumen seitens des Landes vorgesehen? Antwort bitte nach Jahren getrennt.

Für Maßnahmen im Rahmen des Artenhilfsprogramms wurden für das Jahr 2023 entsprechende Mittel beplant und angefordert. Hier sind die endgültigen Entscheidungen noch nicht gefallen. Da die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in den Maßnahmenräumen von den Vorhabenträgern, die diese Maßnahmenräume nutzen, finanziert wird, sind vonseiten des Landes keine weiteren Mittel vorgesehen.

Frage 4. Wie viele Personalstellen stellt das Land hierzu zur Verfügung?

Das Land stellt für den entsprechenden Aufgabenbereich bislang keine gesonderten Stellen zur Verfügung; etwaiger personeller Mehrbedarf wird derzeit geprüft.

Frage 5. Wie viele dieser Stellen sind aktuell auch besetzt?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Frage 6. Wie viele Ausnahmen vom Tötungsverbot sind seit der Veröffentlichung der neuen Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“ (2020) bislang für Rotmilan und Wespenbussard beantragt worden? Angaben bitte getrennt nach Regierungsbezirken.

Regierungsbezirk Darmstadt

Seit Einführung der Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020) wurden keine Ausnahmen vom Tötungsverbot für den Rotmilan und/oder den Wespenbussard beantragt und erteilt. In Bezug auf weitere noch nicht genehmigte Verfahren ist derzeit nicht ersichtlich, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Ausnahmen für die benannten Arten erforderlich werden.

Regierungsbezirk Gießen

Insgesamt wurden seit Einführung der Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020) im Regierungsbezirk Gießen bei neun Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen artenschutzrechtliche Ausnahmen für die Arten Rotmilan und Wespenbussard beantragt, davon in sechs Fällen für den Rotmilan, in drei Fällen für den Wespenbussard. Davon wurden bisher drei Verfahren mit der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Art Rotmilan abgeschlossen.

Regierungsbezirk Kassel

Es liegen derzeit zwei Anträge vor, die der Fragestellung entsprechen; ein Antrag zum Rotmilan und ein Antrag zum Wespenbussard.

Wiesbaden, 9. August 2022

In Vertretung:
Oliver Conz